Circulare

der k. k. Provinzial-Sanitäts-Commission in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens.

Womit das Straf-Patent vom 21. Mai 1805 gegen die Uebertretungen der Pestvorschriften allgemein republiciret wird.

Da Seine Majestät gemäß allerhöchster Entschließungen vom 22. Mai und 22. August dieses Jahres anzuordnen geruhet haben, daß die sanitäts-polizeilichen Maßregeln gegen die Cholera morbus nach den Pestvorschriften zu handhaben sind, und dem gemäß die in dem allerhöchsten Straf-Patente vom 21. Mai 1805 enthaltenen Vorschriften auch gegen die Uebertreter der in Bezug auf die Cholera morbus erlassenen sanitäts-polizeilichen Maßregeln in Anwendung gebracht werden sollen, so werden diese in dem gedachten Straf-Patente enthaltenen Strafbestimmungen zur allgemeinen Wissenschaft, Darnachachtung und Warnung neuerdings kund gemacht.

Wien den 27. August 1831.

Johann Talatzko, Ritter von Gestieticz,
Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.